

Zürich, 16. Dezember 2016

## Mitgliederinformation Nr. 3/2016

### ➤ Informationen und Änderungen per 1. Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachstehend finden Sie Informationen und Änderungen im Bereich der AHV/IV/EO/ALV und Familienzulagen.

## 1. Beitragssätze ab 1. Januar 2017

### 1.1 Beitragssätze AHV/IV/EO/ALV / Mindestbeitrag / Maximalbeitrag

#### Paritätische AHV/IV/EO/ALV-Beiträge

	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil	Total
AHV-Beitragssatz	4,200 %	4,200 %	8,40 %
IV-Beitragssatz	0,700 %	0,700 %	1,40 %
EO-Beitragssatz	0,225 %	0,225 %	0,45 %
<b>Total AHV/IV/EO-Beitragssatz</b>	<b>5,125 %</b>	<b>5,125 %</b>	<b>10,25 %</b>

**ALV1-Beitragssatz** 1,1 % 1,1 % 2,2 %

➤ auf Monatslohn bis CHF 12'350.00 bzw. Jahreslohn bis CHF 148'200.00

**ALV-Solidaritätsbeitragssatz (ALV2-Beitragssatz)** 0,5 % 0,5 % 1,0 %

➤ auf Monatslohnanteil über CHF 12'350.00 bzw. Jahreslohnanteil über CHF 148'200.00

## AHV/IV/EO-Beiträge Selbständigerwerbende

Jährlicher Mindestbeitrag in CHF	478.00
Sinkende Beitragsskala	5,196 bis 9,650 %

## AHV/IV/EO-Beiträge Nichterwerbstätige

Jährlicher Mindestbeitrag in CHF	478.00
Jährlicher Maximalbeitrag in CHF	23'900.00

### 1.2 Beitragssätze Familienausgleichskasse «Versicherung»

Die FAK-Beitragssätze der Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden pro Kanton für das Jahr 2017 können Sie der Tabelle, welche auf unserer Internetseite unter folgendem Link publiziert ist, entnehmen:

<http://www.ak81.ch/AHV/De/beitragssaetze.htm>

Wir weisen Sie darauf hin, dass die verschiedenen Beiträge an die obligatorischen Fonds sowie die Beteiligungen der Familienausgleichskasse «Versicherung» an den Lastenausgleichen in den FAK-Beitragssätzen der entsprechenden Kantone enthalten sind.

### Neuer Fonds ab 1. Januar 2017

Erwerbsersatz bei Adoption Kanton Tessin

### 1.3 Beitragssätze Mutterschaftsversicherung Genf und Berufsbildungsfonds Tessin

Die Beitragssätze der Mutterschaftsversicherung Genf und des Berufsbildungsfonds Tessin finden Sie unter dem gleichen Link wie die Beitragssätze der Familienausgleichskasse «Versicherung».

### 1.4 Verwaltungskostensatz

Der Verwaltungskostensatz beträgt 0,5 Prozent.

### 1.5 Anpassungen des insiteWeb für 2017

Die notwendigen Anpassungen der Beitragssätze werden im insiteWeb per 1. Januar 2017 vorgenommen. Für die Deklaration der Lohnsummen für den Monat Januar 2017 wird Ihnen das insiteWeb erstmals am Montag, 23. Januar 2017 zur Verfügung stehen.

## 2. Familienzulagen ab 1. Januar 2017

Gemäss unseren heutigen Kenntnissen verändert sich die Höhe der Familienzulagen für das Jahr 2017 lediglich in folgendem Kanton:

### 2.1 Kanton Schwyz

Kinderzulage	neu	CHF	220.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	270.00	pro Monat
Geburtszulage	unverändert	CHF	1'000.00	

*Falls durch Kantonsregierungen noch Anpassungen vorgenommen würden, werden wir Sie umgehend informieren.*

Die Ansätze der Familienzulagen pro Kanton für das Jahr 2017 können Sie der Tabelle, welche auf unserer Internetseite unter folgendem Link publiziert ist, entnehmen:

<http://ak81.ch/FAK/De/ansaeetze.htm>

### **3. Handbuch Familienzulagen**

Das aktuell gültige "Handbuch Familienzulagen" der Familienausgleichskasse «Versicherung» finden Sie ab 1. Januar 2017 auf der Internetseite der Familienausgleichskasse «Versicherung» unter folgendem Link:

<http://www.ak81.ch/FAK/De/handbuch.htm>

### **4. Verzicht auf die systematische Ausstellung eines Versicherungsausweises AHV-IV (Art. 135<sup>bis</sup> AHVV)**

Durch die Einführung der neuen Krankenversicherungskarte im Jahre 2010 verfügt die Mehrheit der AHV-Versicherten sowohl über einen Versicherungsausweis AHV-IV als auch über eine Krankenversicherungskarte. Die Informationen des Versicherungsausweises AHV-IV sind mit jenen auf der Krankenversicherungskarte identisch. Es ist deshalb nicht mehr notwendig, jeder versicherten Person automatisch einen Versicherungsausweis AHV-IV auszustellen.

Allerdings bleibt die Ausstellung eines Versicherungsausweises AHV-IV für Versicherte wichtig, die nicht durch eine Krankenversicherung in der Schweiz gedeckt sind oder bei denen eine Ausgleichskasse die Zuweisung einer Versichertennummer verlangt. In beiden Fällen muss die betroffene Person über ein Dokument verfügen, auf dem ihre Versichertennummer steht, damit sie ihre Versichertennummer für administrative Zwecke korrekt angeben kann.

Da bereits bis heute bei unserer Ausgleichskasse die systematische Ausstellung von Versicherungsausweisen AHV-IV nicht mehr vorgesehen war, ergibt sich für Sie somit keine Änderung. Die Ausweise können wie bisher mittels Formular "Anmeldung für einen Versicherungsausweis" oder über das insiteWeb bestellt werden.

### **5. Merkblätter gültig ab 1. Januar 2017**

Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass alle ab 1. Januar 2017 gültigen Merkblätter im Internet auf der Internetseite der AHV/IV im PDF-Format zur Verfügung stehen:

<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter>

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ausgleichskasse «Versicherung»**